

Dienstag, 10. Juli 2012

Höchstgericht bestätigt Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) des Landes Oberösterreich betreffend gewerberechtliche Betriebsanlagenänderungsgenehmigung für die Mühlenanlage der Pfahnl Backmittel GmbH in Pregarten

Das Präsidium des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich teilt mit:

Die **Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS)** in den Ländern sind von der Bundesverfassung zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen. Sie erkennen als unabhängige, weisungsfreie und damit inhaltlich **richterliche Instanz** unter anderem in Betriebsanlageverfahren.

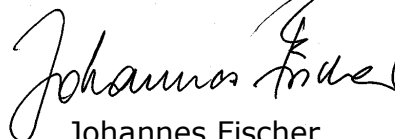
Der Verwaltungsgerichtshof hat mit ablehnendem Beschluss vom 18. Juni 2012 die Berufungsentscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) des Landes Oberösterreich vom 4. Dezember 2009, mit der die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung zur Änderung der bestehenden Mühlenanlage der Pfahnl Backmittel GmbH in Pregarten erteilt wurde, bestätigt.

Der UVS hat mit seiner Entscheidung klargestellt, dass bei Einhaltung der gleichzeitig ergänzend vorgeschriebenen Auflagen den Schutzinteressen der Gewerbeordnung ausreichend Rechnung getragen wird, insbesondere Nachbarn nicht in ihrer Gesundheit gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof lehnte die Behandlung der Nachbarbeschwerden ab und stellte ausdrücklich die Rechtskonformität der UVS-Entscheidung fest.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen des UVS samt eingehender Begründung kann im Internet über <http://www.uvs-ooe.gv.at>, unter der Geschäftszahl VwSen-530868, abgerufen werden.

Der Präsident:



Johannes Fischer

Rückfragen:

Geschäftsführender Vizepräsident Mag. Alfred Kisch

Telefon: (+43 732) 7075 – 180 01

Fax: (+43 732) 7075 – 218 018

Mail: alfred.kisch@uvs-ooe.gv.at